

Satzung
des
Kreisreiterverbandes
Teltow-Fläming e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen
Kreisreiterverband „Teltow-Fläming“ e.V.
(nachstehend KRV genannt)
- Er hat seinen Sitz in: 14913 Jüterbog, Dorfstraße 11 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zossen mit der VR-Nr. 376 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- Die Geschäftsanschrift lautet:
Eberhard Mertens
c/o Kreisreiterverband „Teltow-Fläming“ e.V.
Dorfstraße 11
14913 Jüterbog

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Der KRV ist der Zusammenschluss der Reit- und Fahrvereine und Mitgliedsbetriebe des Kreises Teltow-Fläming zum Zwecke der Förderung des Pferdesports, des Reitens in freier Landschaft, der Jugendpflege sowie des Tierschutzes.
- In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Pferdesport Berlin und Brandenburg (LPBB) an. Das räumliche Aufgabengebiet des KRV erstreckt sich über den Kreis Teltow-Fläming.
- Dem KRV obliegen insbesondere Aufgaben der Koordinierung aller gemeinsamen Maßnahmen der Mitgliedsvereine und Betriebe sowie deren Vertretung im LPBB. Der KRV vertritt gemeinsame Interessen der Mitglieder im Kreissportbund und in den zuständigen Gremien der beteiligten Kommunen. Darüber hinaus erfolgt die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft, zur Verhütung von Schäden in der Natur durch Ausübung des Pferdesports, und zur Sicherung des Tierschutzes in der Pferdehaltung und im Pferdesport.
- Die Erfüllung dieser Aufgaben geschieht insbesondere durch
 - Mitwirkung bei der Koordinierung der den Pferdesport im Tätigkeitsgebiet betreffenden Maßnahmen
 - Förderung des allgemeinen Reit- und Fahrportes
 - Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen
 - Förderung der Maßnahmen des Turniersportes und des Ausbildungswesens
 - Förderung des Breitensports und des Pferdesports im Schulsport
- Der Kreisreiterverband passt seine Satzung der Satzung des Landesverbandes Pferdesport Berlin und Brandenburg bezüglich der satzungsgemäßen Aufgabenstellung an.
- Der KRV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Der KRV begünstigt keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mitglieder

- Der KRV hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- Die ordentliche Mitgliedschaft ist eingetragenen und von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannten Reit- und Fahrvereinen oder Pferdesportabteilungen örtlicher Sportvereine vorbehalten, sofern diese Ihren Sitz im Tätigkeitsgebiet des KRV haben und Mitglieder im Landesverband Pferdesport Berlin und Brandenburg werden.
- Außerordentliche Mitgliedschaft können Reit- und Fahrställe, Reit- und Fahrschulen oder ähnliche Einrichtungen auf Antrag erhalten, wenn diese im Tätigkeitsgebiet des KRV ansässig sind und Ihre Mitgliedschaft im Landesverband Pferdesport Berlin und Brandenburg erklären.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand des KRV an natürliche Personen verliehen werden, die sich um den Pferdesport und die Pferdehaltung im Allgemeinen, sowie den KRV im Besonderen verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind darüber hinaus aber von Beitragspflichten befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Aufnahmeanträge von Bewerbern für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des KRV zu richten.
- Dem Antrag auf Mitgliedschaft ist der Antrag auf Mitgliedschaft im LPBB beizufügen.
- Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des KRV. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen. Hiergegen kann der

Bewerber analog § 8 Ziffer 7 d) dieser Satzung Widerspruch einlegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Auflösung des Mitgliedsvereins, der juristischen Person, des Mitgliedsbetriebes
 - Wechsel des Inhabers von Mitgliedsbetrieben (natürliche und juristische Personen)
 - Austritt, der in schriftlicher Form mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu erklären ist.
 - Ausschluss
 - Tod
- Mitglieder, die vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken und Interessen des KRV zuwiderhandeln, können durch schriftlich mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- Gegen den Ausschluss ist schriftlich begründeter Widerspruch innerhalb von 4 Wochen zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.
- Mit Erlöschen der Mitgliedschaft
 - entfallen alle Rechte gegenüber dem KRV
 - bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KRV für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des KRV sind berechtigt, Anträge an die Organe des KRV zu richten, die Einrichtungen oder Veranstaltungen des KRV zu besuchen sowie Auskunft, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des KRV zu verlangen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des KRV und des LPBB sowie die satzungsgemäßen Entscheidungen zu befolgen, den KRV bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

- Die Mitglieder sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass ihre jeweiligen Mitglieder
 - die ihnen anvertrauten Pferde – auch außerhalb von Turnieren – nach den Grundsätzen des Tierschutzes behandeln
 - den Pferden Ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und artgerecht unterbringen
 - den Pferden ausreichend Bewegung ermöglichen
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich behandeln, z.B. quälen, misshandeln oder unzugänglich transportieren
 - sich der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) und der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung unterwerfen.

§ 7 Organe des KRV

Die Organe des KRV sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die KRV-Jugendversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Sie muss spätestens 4 Wochen nach Antragstellung einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

- Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden vom Vorstand und von ordentlichen Mitgliedern. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
- Über Dringlichkeitsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden (nicht zulässig für Anträge zu Satzungsänderungen) kann diese beschließen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder mindestens eine Stimme. Ordentliche Mitglieder des Kreisreiterverbandes, die selbst mehr als 100 Vereinsmitglieder aufweisen, haben je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes gemäß § 9 dieser Satzung,
 - Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen eine Disziplinarmaßnahme oder gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - Genehmigung der Beitragsordnung (Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag),
 - Beschlussfassung über Umlagen,
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 3 Jahren,
 - Genehmigung der Jugendordnung,
 - Satzungsänderung und Auflösung des KRV,
 - Beschlußfassung über Anträge
- Jede ordnungsgemäß einberufen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand des KRV besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB:
- - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind für den KRV vertretungsberechtigt.

- Weiteren Vorstandsmitgliedern
 - dem Beauftragten für den allgemeinen Reit- und Fahrsport / Umweltbeauftragter,
 - dem Jugendwart (gem. § 11 Abs. 3 dieser Satzung)
 - dem Sportwart (Turniersport, Aus- und Fortbildung),
- Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der ordentlichen Mitgliedsvereine sein.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei deren Amtszeit stets bis zur Neubesetzung des Amtes fort dauert. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird in offener Abstimmung, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- Der Vorstand tagt auf Einladung und unter Leitung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung unter Leitung des stellv. Vorsitzenden. Eine Beratung ist außerdem einzuberufen auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder.
- Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- Über die Vorstandssitzung ist aktenkundig ein Protokoll zu

führen. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Ausschüsse

- Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann der Vorstand ständige oder zeitweilige Ausschüsse berufen.
- Als ständiger Ausschuss wird grundsätzlich der Ausschuss für allgemeine Reit- und Fahrspport / Umweltschutz unter der Leitung des Beauftragten für den Allgemeinen Reit- und Fahrspport berufen. Er wird durch das Vorstandsmitglied nach § 9.2.4 geleitet. Dieser Ausschuss ist insbesondere mit der Einflussnahme auf die Schaffung von Reitwegen in Wald und Feld und deren Sicherung befasst.
- Die Ausschüsse sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 KRV - Jugendversammlung

- Die jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine / Abteilungen und die Jugendwarte der Mitgliedsvereine / Abteilungen bilden die Kreisreiterjugend. Sie führt und verwaltet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung selbst und entscheidet über die Verwendung der für die Jugendarbeit zugedachten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- Oberstes Organ der Kreisreiterjugend ist die KRV – Jugendversammlung, der die Jugendwarte aller Mitgliedsvereine und ein Jugendlicher (Jugendsprecher) sowie ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder angehört.
- Die RKV – Jugendversammlung wählt den KRV – Jugendwart und bestimmt die Richtlinien der Jugendarbeit des KRV.
- Die Kreisreiterjugend kann sich eine Kreis-Jugendordnung geben, die zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Vorstand des KRV bedarf.

§ 12 Beiträge und Umlagen

- Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der KRV einen Jahresbeitrag sowie eine einmalige

Aufnahmegebühr, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

- Weiter Umlagen bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Disziplinarmaßnahmen

- Die Disziplinargewalt gegenüber Einzelpersonen steht grundsätzlich den Mitgliedsvereinen zu. Der KRV wird disziplinarisch nur gegenüber seinen Mitgliedern oder solchen Einzelpersonen tätig, die keinem Verein angehören, sich aber im Tätigkeitsgebiet des KRV pferdesportlich betätigen und mit dem KRV in rechtlicher Beziehung stehen.
- Bei Verstößen gegen diese Satzung, die Satzung des Landesverbandes Pferdesport Berlin und Brandenburg, die Leistungsprüfungsordnung oder Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie gegen andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Tierschutzgesetzes kann der KRV eine Disziplinarmaßnahme verhängen und zwar
- einen schriftlichen Verweis, der auf der nächsten Mitgliederversammlung zu veröffentlichen ist.
- Die Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dieser hat hiergegen binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung das Recht, Widerspruch einzulegen. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung des KRV bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist der Einladung beizufügen. Satzungsänderungen sind dem Landesverband Pferdesport Berlin und Brandenburg bekannt zu geben.

§ 15 Delegierte zu Versammlungen des LPBB

Zu Versammlungen des LPBB werden vom KRV Delegierte entsendet. Eine Delegiertenstimme entfällt auf den Vorsitzenden des KRV. Sofern dem Verband weitere Delegiertenstimmen

entsprechend dem Verteilerschlüssel des LPBB (§6 Abs. 3) zustehen, werden die Delegierten auf Vorschlag des Vorsitzenden

von der Mitgliederversammlung nominiert. Ersatzmitglieder können benannt werden. Die Ermittlung der Anzahl von Delegiertenstimmen erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 16 Auflösung

- Die Auflösung des KRV kann nur mit einer 2/3 – Mehrheit in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Im Falle einer Auflösung sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren.
- Bei Auflösung des KRV oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem LPBB zu mit der Maßgabe, es im Sinne der Satzung des KRV zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

Die Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. April 2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zossen, im Innenverhältnis mit dem Tage der Beschlussfassung, in Kraft.

Jüterbog, den 08.04.2014